

71

Rechtsverordnung
über das Naturdenkmal

"Vier Linden an der evangelischen Kirche, Schornsheim"

Kreis Alzey-Worms

vom 22. Juli 1987

Auf Grund des § 22 Landespflegegesetz in der Fassung vom 1. Mai 1987 (GVBl. S. 70) wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher bezeichneten und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichneten Bäume werden zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung "Vier Linden an der evangelischen Kirche, Schornsheim".

§ 2

(1) Die vier Winterlinden stehen auf dem Grundstück Flur 12 Nr. 164 in der Gemarkung Schornsheim,

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Bäume als Einzelschöpfungen der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Ortsbild von Schornsheim prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortverhältnisse der Bäume,
4. das Verlegen von Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche, die Durchführung von Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen in einem Bereich mit einem Radius von 5,00 m, jeweils gemessen vom Stammfuß des einzelnen Baumes,
5. das Anbringen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Bäume hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung der Bäume dienen,
2. die mit der Unteren Landespflegebehörde abgestimmten Maßnahmen oder Handlungen, die aus Verkehrssicherheitsgründen erforderlich sind, insbesondere die Freihaltung des Lichtraumprofils der Straße und das Entfernen von abgestorbenen Ästen durch den Straßenbaulastträger.

§ 6

Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben der Kreisverwaltung Alzey-Worms folgendes anzuzeigen:

1. Jede an den Bäumen erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder Veränderung,
2. Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten,
3. Änderungen der Eigentums-, Besitz- oder Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Der/Die Eigentümer hat/haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege der Bäume getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9


Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen,
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum der Bäume auf sonstige Art beeinträchtigt,
- § 4 Nr. 3 die Standortverhältnisse der Bäume ändert,
- § 4 Nr. 4 Leitungen aller Art unter der Erdoberfläche verlegt, Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen in einem Radius von 5,00 m, jeweils gemessen vom Stammfuß des einzelnen Baumes, durchführt,
- § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz der Bäume hinweisen,
- § 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 22.07.1987



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Standorteintragung